

Heinz Müller-Dietz
VERBRECHEN UND STRAFE IN
DER WELTLITERATUR.
SCHMIDHÄUSERS SCHRIFTEN
ZUR LITERATUR

aus:

Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser

Reden, gehalten auf der akademischen Gedenkfeier der Uni-
versität Hamburg am 6. Februar 2003

Herausgegeben vom Institut für Kriminalwissenschaften
(Hamburger Universitätsreden Neue Folge 6.

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hamburg)

S. 75-94

I M P R E S S U M D E R G E S A M T A U S G A B E

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Diese Publikation ist außerdem auf der Website des Verlags Hamburg University Press *open access* verfügbar unter <http://hup.rrz.uni-hamburg.de>.

Die Deutsche Bibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver Der Deutschen Bibliothek verfügbar unter <http://deposit.ddb.de>.

ISBN 3-937816-02-X (Printausgabe)

ISSN 0438-4822 (Printausgabe)

Beratung: Eckart Krause, Hamburg

Lektorat: Jakob Michelsen, Hamburg

Korrektorat: Ines Klingenberg, Hamburg

Gestaltung: Benno Kieselstein, Hamburg

Erstellt mit StarOffice / OpenOffice.org

Druck: Uni-HH Print & Mail, Hamburg

Der Abdruck des Bildes auf Seite 4 erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Elsbeth Schmidhäuser.

© 2004 Hamburg University Press, Hamburg

<http://hup.rrz.uni-hamburg.de>

Rechtsträger: Universität Hamburg

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

- 7 REDEN
- 9 Karl-Heinz Ladeur: Grußwort des Dekans
- 13 Albrecht Zeuner: Begegnung mit Eberhard
Schmidhäuser
- 23 Heiner Alwart: Die konkrete Erfahrung des Rechts:
Zum rechtsphilosophischen Werk Eberhard
Schmidhäusers
- 49 Winrich Langer: Die Entwicklung der teleologischen
Straftatsystematik
- 61 Michael Köhler: Über Schuld und Strafe
- 75 Heinz Müller-Dietz: Verbrechen und Strafe in der
Weltliteratur. Schmidhäusers Schriften zur Literatur
- 95 ANHANG
- 97 Autorenverzeichnis
- 99 Gesamtverzeichnis der bisher erschienenen Hamburger
Universitätsreden
- 105 Impressum

Heinz Müller-Dietz

VERBRECHEN UND STRAFE IN
DER WELTLITERATUR.
SCHMIDHÄUSERS SCHRIFTEN
ZUR LITERATUR

I.

Der reiche Erfahrungsschatz, der sich im literarischen Werk Eberhard Schmidhäusers dem Betrachter auftut, ja offenbart, kann hier nicht im Detail und in seiner ganzen Tiefe ausgelotet werden. Streiflichter müssen in der Hoffnung genügen, dass das Exemplarische oder auch Proprium dieser Arbeiten nicht verfehlt wird. Legen diese ja ihrerseits nur zu beredt Zeugnis davon ab, vor welchen Schwierigkeiten Interpreten stehen, die sich an mehrdeutigen – und dementsprechend auch unterschiedlich ausgelegten – Texten versuchen. Dass ein Strafrechtsdogmatiker solcher Couleur – der mit und an juristischen Texten sehr wohl hätte sein Genügen finden können – sich gerade an literarische von derartigem Gewicht heranwagt, kommt freilich nicht von ungefähr. Denn derjenige, für den sich Hermeneutik und Systematik gleichsam *ex professione* von

selbst verstehen, hat seine wissenschaftliche Tätigkeit ja auf eine Auslegung von Texten gegründet, die ein sinnhaftes Gefüge ergibt, das Individuum und Gesellschaft miteinander verbinden und in ein angemessenes, das heißt dem Verständnis von Gerechtigkeit entsprechendes Verhältnis zueinander bringen soll. Dem liegt – wie ja auch vorausgegangenen Vorträgen dieser Veranstaltung zu entnehmen ist – ein zutiefst philosophischer Charakter des Denkens und Arbeitens zugrunde.

Die Erkenntnis, dass Jurisprudenz eine Textwissenschaft ist, die von und aus der Sprache lebt, aber eben kein bloßer Selbstzweck ist, teilt sie mit der Literaturwissenschaft – darum aber auch die Erfahrung, in welchem Maße ihr die Gefahren positivistischer Verkürzung und spekulativer Überhöhung oder Verfremdung von Inhalten oder Aussagen drohen. Hinzu kommt – wie stets bei Interpretationen –, dass der Umgang mit Texten keineswegs voraussetzungslos geschieht, sondern von Annahmen, Prämissen und präexistenten Lebenserfahrungen geprägt ist. In der Deutung von Texten – so und wo sie von Verantwortung getragen ist – teilen sich allemal grundlegende Überzeugungen des Interpreten – und damit ein Stück seiner Lebensgeschichte – mit.

Vielleicht hat ein gütiges Geschick es gefügt, dass sich die Wege Eberhard Schmidhäusers und des Referenten auf lite-

rarischem Gebiet immer wieder gekreuzt haben, freilich ohne dass der Jüngere von beiden – der doch ein wenig zögern würde, sich zugleich als Jünger zu verstehen – die mehr oder minder parallele Entwicklung von vornherein zureichend bemerkt und gewürdigt hätte.¹ Sehr wahrscheinlich hätte er aus den Seminaren Eberhard Schmidhäusers über „Verbrechen und Strafe im Spiegel der Weltliteratur“² für seine einschlägigen Veranstaltungen (über „Literatur und Recht“) seit den 1980er Jahren viel lernen können. Wie er ja wenigstens aus dessen Arbeiten bereits über den methodischen Zu- und Umgang, über einführendes Verstehen literarischer Darstellungen und Sichversenken in Beschreibungen von Personen und Handlungsabläufen viel gelernt hat.

In thematischer Hinsicht mögen die Berührungspunkte demgegenüber weniger ausgeprägt gewesen sein.³ Aber immerhin gibt es zumindest drei Schriftsteller, deren literarische Werke Eberhard Schmidhäuser und mich – wenn auch aus unterschiedlichem Anlass und Blickwinkel – zugleich beschäftigt haben. Das waren – wohl nicht zufällig – Goethe,⁴ Dostojewskij⁵ und Kafka,⁶ vor deren künstlerischer Leistung man jedenfalls im Vergleich mit ihnen, um meinen Lieblingsautor Nestroy zu zitieren, am liebsten im Erdboden versinken möchte – wenn er denn überhaupt das Entgegenkommen zeigte sich aufzutun.

II.

Ein Schlüssel, der die Tür des Rechts zur Literatur hin öffnet, ist die Sprache. Sie verbindet bekanntlich beide Kulturphänomene miteinander. Mehr noch: Sie trägt beide. Von ihr leben sie, und mit ihr auch – wenngleich die Unterschiede in Gebrauch und Handhabung nicht zu übersehen sind und dementsprechend in der Intimität mit Sprache, der Art und dem Maß an Vertrautheit mit ihr deutliche Differenzen bestehen.

Ein anderer Schlüssel, der zugleich die Tür zu beiden Kulturphänomenen hin öffnet, ist der Prozess, die Gerichtsverhandlung. Zeichnet sich doch dieses Geschehen dadurch aus, dass Geschichten erzählt werden, Vorgänge aus der Vergangenheit, die es zu rekonstruieren gilt, um eine gerechte – oder zumindest dem geltenden Recht entsprechende – gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen. In der strafprozessualen Hauptverhandlung wartet die Anklage mit einer Geschichte auf, der nicht geständige Angeklagte mit einer anderen – wenn er sich denn zur Sache einlassen sollte. Von den Zeugen ganz zu schweigen, die eine eigene Version vom Geschehen haben und dem Gericht mitteilen mögen.

Dass und in welchem Maße Literatur die Themen des Prozesses und der Gerichtsverhandlung in den Mittelpunkt ihrer Darstellungen gerückt hat – und immer noch rückt –, hat Eber-

hard Schmidhäuser in seinem Werk *Verbrechen und Strafe* in eindrucksvoller Weise zu zeigen vermocht.⁷ Gewiss, keineswegs jeder der von ihm interpretierten Texte wartet mit einer Gerichtsverhandlung im herkömmlichen, gar noch strafprozessualen Sinne auf. Das verbietet sich schon von der Intention mancher Autoren her – natürlich auch vom Alter, der Entstehungszeit und dem geschichtlichen Hintergrund, vor dem etliche dieser Darstellungen zu sehen sind.

III.

Der Weg, den die Gedankengänge Eberhard Schmidhäusers in seinem Werk *Verbrechen und Strafe* genommen haben, kann hier – wie bereits angedeutet – schon aus Zeitgründen nicht abgeschrieben, nicht nachgezeichnet werden.⁸ Es muss bei einigen wenigen Streiflichtern bleiben, die zudem ihren subjektiven Zuschnitt und persönliche Vorlieben nicht ganz verleugnen können. Früh, schon eingangs, wird dem Leser bei der Lektüre klar, dass es dem Autor nicht darum gegangen ist, eine Literaturgeschichte aus juristischer Perspektive zu verfassen. Das wäre gewiss gleichfalls ein verdienstliches Unternehmen, wie es seinerzeit beispielsweise Hans Fehr werkbezogen,⁹ Eugen Wohlhaupter¹⁰ und Erik Wolf¹¹ – jedenfalls in Ansätzen – autorientiert in Angriff genommen haben.

Eberhard Schmidhäusers exemplarisches Vorgehen hat demgegenüber ein anderes Ziel verfolgt. Ihm ist es erklärtermaßen darum gegangen, einem aufgeschlossenen Publikum zu zeigen, wie sich die zentralen strafrechtlichen Begriffe des Verbrechens und der Strafe, wie sich ihre Beziehungen im allgemein-moralischen Kontext in Werken bedeutender Dichter widerspiegeln, genauer: wie eine durch Untaten gestörte Weltordnung in literarischen Darstellungen wieder (mit sich) ins Reine kommt.¹² Man kann es auch noch anders formulieren: Danach kreist Eberhard Schmidhäusers Werk um die Frage, wie Schuld – die keineswegs notwendig in und mit strafrechtsdogmatischen Kategorien zu fassen ist – in solchen Texten gesühnt wird.

Dahinter verbirgt sich mehr – und vielleicht auch anderes – als das, was Strafrechtler gemeinhin erwarten, wenn es um die Interpretation literarischer Werke im Kontext ihres Fachs geht. Vielmehr wird am Beispiel solcher Texte etwa ein uranthropologisches Grundbedürfnis des Menschen veranschaulicht, die durch einen Frevel gegen Mitmenschen – oder Gott – in Unordnung geratene Welt wieder in Ordnung zu bringen, Menschen, die gegen elementare Regeln des Zusammenlebens verstoßen haben, wieder mit sich selbst und der Gesellschaft – oder mit Gott – auszusöhnen. Man zögert freilich, jenes Urbe-

dürfnis mit dem vielfach missbrauchten Klischee von der Sehnsucht nach heiler Welt zu umschreiben. Wiewohl ja gerade in der Sühne jenes Heil zum Ausdruck kommt, welches das Unheil wieder aus der Welt schaffen soll.

In jedem Fall wurzelt jenes Urbedürfnis auch in der von jedermann empfundenen Notwendigkeit, Formen des Zusammenlebens zu praktizieren und gegebenenfalls durchzusetzen, die das Leben aller erträglich, ja lebenswert machen. Die literarischen Belege von der Antike bis zur Gegenwart sind Legion, die dieser Sicht des Menschen in der Gemeinschaft zugleich das Streben nach Verwirklichung von Gerechtigkeit entnehmen – wie immer diese jeweils inhaltlich definiert und verstanden werden mag.

Vielleicht kann man das, was Eberhard Schmidhäuser den von ihm interpretierten literarischen Werken entnommen hat, in der Tat als anthropologische Ur-Konstanten des Menschlichen und Gesellschaftlichen kennzeichnen. Dazu gehört namentlich – wenn auch keineswegs allein – das Konnexverhältnis von Verbrechen und Strafe, Schuld und Sühne. Dass jeder mann für das Verantwortung trägt, was er tut oder unterlässt, ist auf eindrucksvolle Weise nach dem Ende totalitärer Regimes und ihrer letztlich gescheiterten Anläufe, das Humane aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben zu verbannen, im

Europa des 20. Jahrhunderts – aber auch in anderen Teilen der Welt – bekräftigt worden, auch wenn die Täter oft genug überhaupt nicht oder nur unzulänglich zur Rechenschaft gezogen worden sind. Wie oft der Gedanke der persönlichen Verantwortung, des Einstehenmüssens für eigenes Verhalten in der Wirklichkeit unserer Zeit auch Schiffbruch erlitten haben mag – er hat sich immer wieder ungeachtet ideologischer Wahnideen und ihrer zerstörerischen Folgen letztlich zu behaupten vermocht. Und Eberhard Schmidhäuser hat diese Erkenntnis noch schwierigsten literarischen Texten abgelauscht, um nicht zu sagen abgetrotzt.

IV.

Was an seinem Umgang mit literarischen Werken von jeher besonders beeindruckt hat, ist wenigstens zweierlei: die unmittelbare Nähe zum Text, die ihn buchstäblich beim Wort nimmt, und die geradezu ingeniöse Ausdeutung von Geschehensabläufen, die sich nicht selten direktem Zugriff und Verständnis verweigern. Man muss seinen Interpretationen keineswegs immer und in jeder Hinsicht folgen, um der schöpferischen hermeneutischen Leistung inne zu werden, die in ihnen steckt. Die Arbeit am Text selbst und mit ihm setzt sich ja leicht dem Verdacht positivistischer Detailmalerei, wenn nicht

-huberei aus. Doch die Art und Weise, in und mit der Eberhard Schmidhäuser sich jeweils in die von ihm thematisierten literarischen Werke vertieft hat, ist dank seiner Fähigkeit und Bereitschaft, auch scheinbar apokryphe Vorgänge in einen nachvollziehbaren Verstehenszusammenhang zu bringen, von einem solchen Vorwurf frei.

Dass der Interpret insoweit das bereits in der Strafrechtsdogmatik bewährte Verfahren auf die Auslegung literarischer Texte übertragen hat: nämlich aus ihnen ein in sich schlüssiges und überzeugendes gedankliches System zu entwickeln, das verstehendem Nachvollzug zugänglich ist, hat er in einem seiner Beiträge zu Kafkas *Proceß* explizit dargelegt.¹³ Er hat es dort in Gegensatz zu einer literaturwissenschaftlichen Vorgehensweise gerückt, die den Sinn eines Textes von seinem zeitgenössischen Umfeld, seinem geschichtlich-gesellschaftlichen Hintergrund her zu erschließen sucht.¹⁴

Beides, die strenge Arbeit am Wort und die Herstellung eines Sinnzusammenhangs, in den sich das Verhalten der Protagonisten sowie die einzelnen Geschehensabläufe mehr oder minder bruchlos einordnen lassen, ergänzt einander. Es kann als ein Verfahren aufgefasst werden, bei dem aus dem Text selbst heraus entwickelt und belegt werden soll, was aus dem zuweilen absonderlichen und befremdlichen Geschehen ein Sinngefüge macht.

Nach Belegen für dieses interpretative Vorgehen muss man im Werk Eberhard Schmidhäusers nicht lange suchen. In diesem Sinne stellt etwa die Deutung der seltsamen, unverständlich erscheinenden Vorgänge in Kafkas *Proceß* ein Musterbeispiel für das hier angedeutete Verfahren dar.¹⁵ Aber auch sein Umgang mit Kleists Erzählung *Die Marquise von O...* oder mit Camus' Roman *Der Fremde* bilden bemerkenswerte Belegstücke der geschilderten Art. Eberhard Schmidhäusers Darstellung und Analyse der Erzählung Schillers *Der Verbrecher aus verlorener Ehre* hat übrigens als eindruckliches Textbeispiel Eingang in eine neuere Untersuchung zum Verhältnis von *Literatur und Kriminologie* gefunden. In seiner Mainzer Dissertation von 2001 hat Martin Eckert seine Deutung dieses Textes fast durchgängig auf die einschlägigen Passagen in *Verbrechen und Strafe* gestützt. Er ist dabei weitgehend dem Gedankengang Eberhard Schmidhäusers gefolgt.¹⁶

Eberhard Schmidhäuser hat den von ihm interpretierten Werken „poetische Gerechtigkeit“ widerfahren lassen. Freilich in einem anderen Sinne als jener Topos jahrhundertlang verstanden und gehandhabt wurde. Ursprünglich wurde er ja literarischen Darstellungen als kunstkritisches Postulat, als eine Norm vorgegeben, an der sich Dichter in ihren Werken orientieren sollten. Manche Autoren haben daran indessen ge-

wichtige Kritik geübt. So hat Ludwig Tieck etwa „poetische Gerechtigkeit“ als eine „fatale Justizperson“ verspottet, „die schon so viele gute Bücher verdorben hat“.¹⁷ Jener Topos ist denn auch allmählich außer Gebrauch gekommen. Doch hat die Kritik, die an ihm geübt wurde, sich immerhin in Gestalt des Anspruchs an künstlerische Qualität zu behaupten vermocht.

Die sprachliche Fassung von Interpretationen zeugt von der Klarheit des Denkens und der Gedankenführung. Sie ist gleichsam der Spiegel, in dem Autor und Leser sich wiederfinden. Dies ist mit Sicherheit ein Grund dafür, dass Leser Eberhard Schmidhäusers Deutungen literarischer Darstellungen schätzen gelernt haben. Die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein interessiertes Publikum steht hierzulande – anders als etwa im angelsächsischen Raum – in nicht allzu gutem Ruf. Das hat Gründe, die nicht zuletzt mit dem Sprachstil dessen zu tun haben, was ein Gelehrter an Wissen und Weisheit weiterzugeben hat oder weitergeben möchte. Gelingt es einem Wissenschaftler dagegen – wie es hier der Fall ist –, seine Gedankengänge in einer Weise mitzuteilen, die der reflektierende Laie ohne Mühe mit innerer Anteilnahme nachvollziehen kann, dann kommt auch der viel beschworene Dialog zwischen Autor und Leser zustande.

V.

Eberhard Schmidhäuser hat seine Auswahl literarischer Darstellungen von Verbrechen und Strafe nicht unter dem Motto der „Wiederkehr des Gleichen“ getroffen. Vielmehr sollte sie in und aufgrund der je individuellen Art und Weise, in der sich Dichter den sie bewegenden Fragen nähern, zugleich die Vielfalt und den Reichtum einschlägiger Erkenntnismöglichkeiten zum Ausdruck bringen. Er war darum auch bestrebt, den Texten in seinen Deutungen jeweils das Ihre zuteil werden zu lassen. Für sein Vorhaben hat er keineswegs nur solche Darstellungen herangezogen, die – wie etwa Schillers Erzählung vom *Verbrecher aus verlorener Ehre* oder Zuckmayers „deutsches Märchen“ *Der Hauptmann von Köpenick* – als gängige Schullektüre, als gleichsam dichterische Vergegenwärtigung einfacher Wahrheiten gehandelt werden. Wozu freilich anzumerken ist, dass gerade scheinbar schlichte Texte, die infolge ihrer narrativen Geradlinigkeit und Zielstrebigkeit mehr oder minder problemlos zu sein scheinen, in ihrem substanziellen Gehalt leicht unterschätzt zu werden pflegen. Kleists *Michael Kohlhaas* wäre ein sprechendes Beispiel für solche Erfahrung. Von Sophokles' *König Ödipus* und Shakespeares *Hamlet* ganz zu schweigen, die ja ihre unvergängliche Klassizität bis heute – wenn auch nicht immer und unbedingt auf der Bühne – bewahrt haben.¹⁸

Es entsprach aber auch der Intention Eberhard Schmidhäusers, seine Darstellungen und Analysen keineswegs im Sinne juristischer Engführung auf Werke zu beschränken, die Gerichtsverhandlungen im herkömmlichen Sinne zum Gegenstand haben. Dementsprechend wollen und müssen die thematischen Bezugspunkte „Verbrechen“ und „Strafe“, um die seine Gedanken kreisen, in einen umfassenderen und grundsätzlicheren Kontext eingeordnet werden, der die spezifisch rechtswissenschaftliche Sicht überschreitet. Das gibt einer Perspektive Raum, die das Verfehlen des Gesollten, der Gesellschaft Geschuldeten und die konstruktive, jene Störung aufhebende Sühneleistung thematisiert. Dafür stehen beispielsweise Schmidhäusers Interpretationen so unterschiedlicher Werke wie Kleists Erzählung *Die Marquise von O...*¹⁹ und Dürrenmatts Tragikomödie *Der Besuch der alten Dame*.²⁰ Das einigende Band, das die verschiedenen Beiträge seines Buches zusammenhält, umschließt demnach einen Problemkreis, der an Grundfragen und -strukturen menschlichen Zusammenlebens rührt.

Eberhard Schmidhäuser hat also nicht nur die „Klassiker“ von Sophokles über Shakespeare bis hin zu Kleist und Schiller für seine Thematik bemüht. Gewiss, die meisten literarischen Werke, an denen er seine interpretatorischen Fähigkeiten erprobt hat, mögen auch denen, für die Literatur Hekuba oder

ein fernes, beruflich wie privat unerreichtes Land ist, zumindest von Schulzeiten her noch in dunkler Erinnerung sein. Doch sind in *Verbrechen und Strafe* auch literarische Texte vertreten, die bis heute hermeneutische Fragen aufwerfen und einschlägige Diskussionen auslösen. Beispielhaft dafür sind einmal mehr Kleists wiederholt schon zitierte Meistererzählung *Die Marquise von O...*, Camus' Roman *Der Fremde* und Dürrenmatts Farce *Die Panne* – die, ganz im Sinne moderner Mehrfachverwertung eines erkenntnisträchtigen Einfalls und Sujets, als Erzählung, Hörspiel und Komödie in die Literaturgeschichte eingegangen ist. Auch in den Interpretationen dieser Texte ist Eberhard Schmidhäuser eigene – und man muss hinzufügen: unverwechselbare – Wege gegangen. Sie zeigen zugleich seine Fähigkeit, literaturwissenschaftlich längst eingehend analysierten Dichtungen neue Erkenntnisse oder zumindest Sichtweisen abzugewinnen, in schönstem Licht. Auch da gilt: Man muss seinen Deutungen keineswegs immer und uneingeschränkt folgen, um aus ihnen jenen Stoff zum Nachdenken zu empfangen, den er selbst in den dichterischen Werken entdeckt hat.

Das trifft natürlich erst recht auf seine Untersuchungen zu Kafkas *Proceß* zu²¹ – der wie kaum ein anderes Werk der literarischen Moderne Interpreten herausgefordert hat. Zur Deutung

dieses vieldeutigen Textes hat ja nicht nur Eberhard Schmidhäuser selbst gewichtige Bausteine geliefert; vielmehr hat auch und gerade Elisabeth Schmidhäuser in einer gedankenreichen Studie psychoanalytische und entwicklungspsychologische biografische Erklärungsmuster dem Verständnis des – vielen nach wie vor unverständlich erscheinenden – Romans zugrunde gelegt.²²

Im Goethe-Vortrag von 1999, dem Goethe-Jahr, wird – schon zu Beginn wiederum – jene teils analytische, sprachanalytische, teils systematische Fähigkeit sichtbar, für die Zuhörer begriffliche Klarheit zu schaffen,²³ was ja die unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis des nachfolgenden Gedankengangs ist. Das zieht sich auch wie ein roter Faden durch das Werk *Verbrechen und Strafe*. Eberhard Schmidhäuser sucht fortwährend das Gespräch mit dem Zuhörer und Leser. Und darin bewährt sich seine Darstellungskunst, dass er ihn durch schrittweises Vorgehen, durch sorgsame, am Wort und an der Handlung entfaltete Auslegung zu überzeugen bemüht ist. Und natürlich darauf verzichtet, ihn zu überreden – wie es die Werbung mit allen nur erdenklichen Mitteln unternimmt.

VI.

Recht hat nicht nur zentral mit der Sprache, sondern auch mit Geschichten zu tun, die vor allem, wenn auch keineswegs al-

lein, im Gerichtssaal erzählt werden. In Geschichten aber artikuliert sich Literatur. Das ist die Form, in der sie Inhalte vermittelt, transportiert. Die Inhalte bestehen in Geschichten, die erzählt werden. Literatur hat ein narratives Verhältnis zur Wirklichkeit, Recht ein normatives. Doch erschöpft sich darin gewiss nicht seine Beziehung zur Realität. Vielmehr bilden Ermittlung und Beschreibung der Wirklichkeit gerade die Voraussetzungen für ihre rechtliche Gestaltung und die dem Recht entsprechende richterliche Entscheidung.

Aber auch Literatur erschöpft sich keineswegs in der Darstellung von Realität. Sie verarbeitet Wirklichkeit vielmehr im schöpferischen Prozess. Er verändert und übersteigt sie. Die Metamorphosen, die sie in der narrativen Darstellung erlebt, hängen indessen nicht nur davon ab, wie viel Fiktionales sie enthält. Dichterische Kreativität und Phantasie lassen eine neue Wirklichkeit entstehen, die aus der wahrgenommenen hervorgegangen ist. Sie kann – dank ihrer Inspiration und ihres Deutungsgehalts – paradoxerweise der wahren näher kommen als jene, die der Zeitgenosse für realistisch hält oder als Realismus ausgibt. Wahrscheinlich gründet darin jener „schöpferische Überschuss“, den Literatur dem Recht voraushat.

An solche Erkenntnis erinnert auch die Sichtweise des Philosophen Martin Seel, der kürzlich in einer Würdigung des Li-

teraturwissenschaftlers Karl Heinz Bohrer das Verhältnis zwischen Literatur und Philosophie wie folgt bestimmt hat:

„An Wahrnehmungskraft ist die Literatur der Philosophie seit jeher überlegen. An Unbefangenheit, Schärfe und Differenziertheit des Blicks kann die Philosophie die Literatur nicht erreichen, einfach weil nicht Reflexion und Imagination, sondern Reflexion und Argumentation ihre Domäne sind.“²⁴

Diese, wenn auch auf eine zentrale fachliche Disziplin bezogene Erkenntnis wendet der Strafrechtswissenschaftler Eberhard Schmidhäuser ins Allgemeine, wenn er zum Schluss seines perspektivenreichen Werkes *Verbrechen und Strafe* darauf verweist, dass es die Dichter sind, „die auch hier tiefer blicken als wir anderen“.²⁵

Anmerkungen

- 1 Vgl. den – relativ späten – Versuch einer Würdigung: Heinz Müller-Dietz: (Straf-)Gerechtigkeit im Spiegel der Weltliteratur, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 142 (1995), S. 499-514.
- 2 Eberhard Schmidhäuser: *Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt*, 2., überarb. Aufl., München 1996, S. VII.
- 3 Vgl. einerseits Schmidhäuser: *Verbrechen und Strafe*, andererseits Heinz Müller-Dietz: *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*, Baden-Baden 1990; ders.: *Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze*, Baden-Baden 1999.

- 4 Eberhard Schmidhäuser: Goethes Denken über Recht und Staat – aus der Sicht von gestern und heute, in: Goethe-Jahrbuch 116 (1999), S. 178-190; Heinz Müller-Dietz: Goethe und die Todesstrafe, in: „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“. Goethe und die Jurisprudenz, hg. v. Klaus Lüderssen, Baden-Baden 1999, S. 15-41; ders.: Goethes Rechtsdenken zwischen Konservatismus und Modernismus, in: Goethe: Ungewohnte Ansichten, hg. v. Karl Richter u. Gerhard Sauder, St. Ingbert 2001, S. 187-221.
- 5 Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe, S. 43-62 (mit Bezug auf den Roman *Verbrechen und Strafe*); Heinz Müller-Dietz: Dostojewskis „Aufzeichnungen aus einem Totenhaus“, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 2 (2000/2001), S. 613-644.
- 6 Eberhard Schmidhäuser: Das „Gesetz“ in Franz Kafkas Roman „Der Proceß“, in: Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, hg. v. Fritjof Haft, Heidelberg 1993, S. 803-817; ders.: Kafkas „Der Proceß“. Ein Versuch aus der Sicht des Juristen, in: Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, hg. v. Ulrich Mölk, Göttingen 1996, S. 341-355; ders., in: Juristenzeitung, Jg. 1985, S. 127-128, Jg. 1986, S. 814-815 u. Jg. 1994, S. 782-783 (Rezensionen von Werken der Sekundärliteratur).
- 7 Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe, S. 19-42 (Kleists *Michael Kohlhaas*), S. 43-62 (Dostojewskijs *Verbrechen und Strafe*), S. 132-150 (Melvilles *Billy Budd*), S. 151-171 (Camus' *Der Fremde*).
- 8 Vgl. Anm. 1.
- 9 Hans Fehr: Das Recht in der Dichtung, Bern o. J. [1931].
- 10 Eugen Wohlhaupter: Dichterjuristen, Bd. I-III, hg. v. Horst G. Seifert, Tübingen 1953, 1955 u. 1957.
- 11 Erik Wolf: Vom Wesen des Rechts in deutscher Dichtung. Hölderlin, Stifter, Hebel, Droste, Frankfurt/M. 1946.
- 12 Zur Intention Schmidhäusers s. Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe, S. V-VII u. 247-250.

- 13 Schmidhäuser: Kafkas „Der Proceß“, S. 341.
- 14 Schmidhäusers einschlägige Darlegungen (Anm. 13) bezogen sich auf den Beitrag von Theodore Ziolkowski: Kafkas „Der Proceß“ und die Krise des modernen Rechts, in: Literatur und Recht, hg. v. Ulrich Mölk (Anm. 6), S. 325-340.
- 15 Vgl. Anm. 6.
- 16 Martin Eckert: Literatur und Kriminologie. Literatur als Objekt kriminologischer Analysen unter Berücksichtigung des „Formwillens“ als hervorstechende Eigenschaft literarischer Texte, Diss. Jur. Mainz 2001, S. 94-104.
- 17 Zit. nach Wulf Segebrecht: Über ‚Poetische Gerechtigkeit‘. Mit einer Anwendung auf Kafkas Roman ‚Der Proceß‘, in: Die Literatur und die Wissenschaften 1770-1930. Walter Müller-Seidel zum 75. Geburtstag, hg. v. Karl Richter, Jörg Schönert u. Michael Titzmann, Stuttgart 1997, S. 49-67, hier: S. 49.
- 18 Zu allen genannten Texten siehe Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe.
- 19 Ebd., S. 231-245 u. 270.
- 20 Ebd., S. 186-208 u. 267-269.
- 21 Vgl. Anm. 6.
- 22 Elsbeth Schmidhäuser: Kafka über Kafka. „Der Proceß“ – gelesen und gesehen, Münster u. a. 2000. Dem ist bereits ihr Beitrag *Die Verhaftung des Josef K. Zum Verständnis von Kafkas Roman „Der Proceß“*, in: Neue Juristische Wochenschrift 44 (1991), S. 1455-1460, vorausgegangen. Die Verfasserin hat sich nicht nur mit diesem Werk Kafkas auseinander gesetzt. Vgl. dies.: Franz Kafkas Erzählung „In der Strafkolonie“. Psychoanalytische und andere Aspekte, in: Jahrbuch der Psychoanalyse 36 (1996), S. 178-224.
- 23 Schmidhäuser: Goethes Denken über Recht und Staat (s. Anm. 4).
- 24 Martin Seel: Das Paradies ist gefüllt mit unseligen Seligen. Autonomie ist die Sorge um den Rhythmus der eigenen Leidenschaften, also kann sie nur auf Erden gefunden werden: Die Philoso-

phie muß Tun und Lassen betrachten, wie es die Schriftsteller taten, in: FAZ Nr. 27 vom 1.2.2003, S. 39.

25 Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe, S. 250.